



## Batteriegesetz

# Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	<b>3</b>
<b>Forderungen der DUH zur Änderung des Batteriegesetzes</b> .....	<b>3</b>
Sammelquote erhöhen und für Batterietypen separat berechnen .....	3
Schlupfloch zur Reduzierung der Sammelverpflichtung schließen .....	4
Pfand auf Hochenergiebatterien .....	4
Ökodesign verpflichtend machen .....	5
Produktverantwortung sicherstellen .....	5
Verbraucherinformation stärken .....	5
Solidarsystem wiederbeleben.....	6
Wiederverwendung fördern .....	6
Recyclingziele erhöhen .....	6
Vollzug sicherstellen .....	6

### Kurzprofil Deutsche Umwelthilfe

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der sich seit 1975 aktiv für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange von Verbrauchern einsetzt. Wir sind politisch unabhängig, gemeinnützig, klageberechtigt und engagieren uns vor allem auf nationaler und europäischer Ebene. Bekannt sind wir zum Beispiel für unsere Rolle bei der Aufdeckung des Diesel-Skandals oder bei der Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkerverpackungen. Im Bereich Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für Abfallvermeidung, einen verantwortlichen Konsum und eine nachhaltige Wirtschaftsweise ein. Weitere Informationen unter [www.duh.de](http://www.duh.de)

## Vorbemerkung

Durch den Ausbau der Elektromobilität und immer mehr akkubetriebene Elektrogeräte steigt die Menge in Verkehr gebrachter Batterien rasant. Ebenso steigt auch die Menge ausgedienter Altbatterien, wobei in Deutschland 2018 mit 47,7 Prozent kaum die Hälfte der Gerätebatterien ordnungsgemäß gesammelt und recycelt wurde. Da viele Batterien Schadstoffe wie die Schwermetalle Blei, Cadmium oder Quecksilber enthalten, stellt deren unsachgemäße Entsorgung eine besondere Umweltgefahr dar.

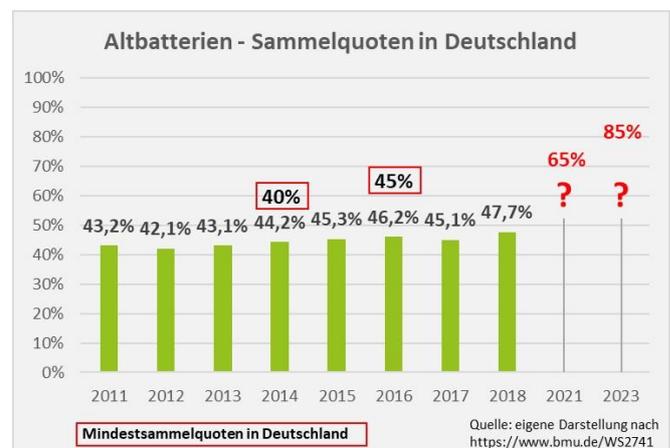
Am 22. Januar 2020 hat das Bundesumweltministerium (BMU) den Referentenentwurf zur Novellierung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vorgestellt. Aus Sicht der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) wird der Gesetzesentwurf den Herausforderungen eines wachsenden Batteriemarkts nicht gerecht. Insbesondere kritisiert der Umwelt- und Verbraucherschutzverband die niedrige Sammelvorgabe von lediglich 45 % sowie ein Schlupfloch bei der Quotenberechnung, das ein weiteres Absenken der Sammelquote ermöglicht. Bei vollständiger Ausnutzung des Schlupflochs könnten schlimmstenfalls nur 15 % der in Deutschland in Verkehr gebrachten Batterien gesammelt werden. Durch das Fehlen von Ausgleichsmechanismen werden die Rücknahmesysteme zudem dazu gedrängt, möglichst wenig Batterien zu sammeln, was die verbraucherfreundliche Sammlung von Batterien akut bedroht. Um der Brandgefahr von Lithium-Ionen-Batterien zu begegnen, ist ein Pfandsystem auf Hochenergiebatterien unumgänglich. Zur Schließung von Rohstoffkreisläufen sind eine Erhöhung der Recyclingquoten sowie ein separates Recyclingziel für Lithium notwendig. Verpflichtende Ökodesign-Anforderungen müssen dafür sorgen, dass Batterien langlebiger, wieder aufladbar, schadstoffärmer und aus recycelten Materialien gefertigt werden. Diese Vorgaben müssen nicht nur für Gerätebatterien, sondern auch für Industriebatterien, wie etwa den Batterien von Elektrofahrzeugen, festgelegt werden.

## Forderungen der DUH zur Änderung des Batteriegesetzes

### Sammelquote erhöhen und für Batterietypen separat berechnen

Da viele Batterien giftige Schwermetalle und andere Schadstoffe enthalten, ist deren umweltgerechte Sammlung unbedingt sicherzustellen. Nach Angaben des BMU lag die Sammelquote für Gerätebatterien in Deutschland 2018 bei lediglich 47,7 %. Damit wird nicht mal jede zweite Batterie korrekt gesammelt, der größte Teil landet fälschlich im Hausmüll und in dafür nicht zugelassenen Verwertungsanlagen, der Umwelt, oder wird illegal exportiert, etwa zusammen mit den zugehörigen Elektroaltgeräten. Für Industriebatterien existiert derzeit weder eine amtliche Sammelstatistik noch ein Sammelziel.

Aus Sicht der DUH muss die gesetzliche Sammelquote für Gerätebatterien in § 16 BattG von aktuell 45 % auf 65 % ab 2021 und 85 % ab 2023 angehoben werden. Verstöße gegen die Sammelvorgabe müssen anders als bisher als Ordnungswidrigkeit und mit Bußgeldern geahndet werden. Für verschiedene Batterietypen, wie etwa Blei-Säure-, Nickel-Cadmium- und sonstige Batterien müssen die Sammelquoten separat zu erfüllen sein, damit der Sammelfokus nicht nur bei den schweren Bleibatterien liegt.



Neben den Rücknahmesystemen sollten auch Hersteller und größere Händler zur Veröffentlichung ihrer Rücknahmemengen verpflichtet werden, um Transparenz und einen Anreiz zur Sammlung zu schaffen. Ebenso sollte für Industriebatterien, wie

den Batterien von E-Scootern, E-Bikes und E-Autos eine verpflichtende Sammelquote festgelegt werden.

## Schlupfloch zur Reduzierung der Sammelverpflichtung schließen

Die im aktuellen Gesetzesentwurf vorgeschlagene Berechnungsmethode der Sammelquote gefährdet die Einhaltung des deutschen Sammelziels von 45 % und drängt Rücknahmesysteme dazu, Sammelstellen aufgrund der dabei entstehenden Mehrkosten möglichst nicht zu bedienen. So können Hersteller und Rücknahmesysteme durch geschickte Wechsel der Inverkehrbringerrollen und Systemzugehörigkeit ihre faktische Rücknahmeverpflichtung auf 15 % reduzieren. Beispielsweise könnte ein neu gegründetes Rücknahmesystem nach Ablauf der Übergangsregelung in § 28 die Erfüllung der gesetzlichen Rücknahmeverpflichtung auf Basis einer Sammelquote von 15 % anbieten und im Folgejahr den Markt wieder verlassen. Denn nach den Plänen des BMU soll nur die vom Hersteller ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am Rücknahmesystem in Verkehr gebrachte Menge gewertet, aber weiterhin durch dreigeteilt werden. Auf diese Weise fehlen die in den beiden Vorjahren vom Hersteller in Verkehr gebrachten Mengen bei der Berechnung der Sammelquote. Bei vollständiger Ausnutzung dieses Schlupflochs würde Deutschland der EU lediglich eine Sammelquote von annähernd 15 % melden können, während die deutschen Rücknahmesysteme ihre gesetzliche Sammelverpflichtung nach der vom BMU vorgeschlagenen Methode erfüllen würden und nicht verantwortlich gemacht werden können.

Diese Quotenberechnung ist nicht zielführend und solange Ausgleichsmechanismen fehlen, wird der Wettbewerb um die geringstmögliche Sammelmenge zwischen den Rücknahmesystemen verstärkt. Dieser Wettbewerb wird auf dem Rücken der Sammelstellen und Verbraucher ausgetragen, da die Rücknahmesysteme die niedrige gesetzliche Sammelquote von 45 % bereits heute übererfüllen und nun dazu gedrängt werden, Sammelstellen möglichst nicht zu bedienen, um sich den Kosten durch zu viel gesammelte Batterien zu entziehen.

Wie vom BMU noch mit dem Arbeitsentwurf des BattG vom Mai 2019 vorgesehen, muss das

Schlupfloch, dass Rücknahmesysteme ihre relative Sammelverpflichtung durch die Aufnahme weiterer Hersteller reduzieren können, geschlossen werden. Beim Wechsel eines Herstellers zu einem anderen Rücknahmesystem müssen auch die in den Vorjahren vom Hersteller in Verkehr gebrachten Mengen beim neuen Rücknahmesystem angerechnet werden. Anstatt Anreize zu setzen, Batterien NICHT zu sammeln, muss das BattG Anreize für die Hersteller und Rücknahmesysteme schaffen, möglichst viele Batterien zu sammeln. Zumindest muss es einen Lastenausgleich zwischen den Rücknahmesystemen geben, damit sich die Kosten durch die Sammlung von Batterien über die Erfüllung der Sammelquote hinaus auf die verschiedenen Rücknahmesysteme verteilen.

## Pfand auf Hochenergiebatterien

Falsch entsorgte sowie nicht korrekt aus Elektrogeräten zurückgewonnene Lithium-Ionen-Batterien führen mittlerweile wöchentlich zu Bränden in Entsorgungsanlagen mit hohem Sachschaden und gravierenden Umweltauswirkungen. Durch ein Pfand auf Batterien würde ein Anreiz zur ordnungsgemäßen Rückgabe gesetzt und sehr hohe Sammelquoten könnten realisiert werden. Der Umweltausschuss des Bundesrats, der Entsorgerverband BDE und verschiedene Politiker haben sich bereits für ein Pfandsystem auf bestimmte Hochenergiebatterien ausgesprochen.



Insbesondere für Lithium-Batterien mit hoher Speicherkapazität, wie etwa den Akkus von Laptops, Elektrowerkzeug und E-Scootern sollte ein Pfandsystem eingeführt werden. Das Pfand in

Höhe von beispielsweise 50 Euro würde einen ausreichenden Anreiz zu deren Rückgabe setzen. Dabei sollte nicht das bestehende Pfandsystem bei Starterbatterien von Autos ausgeweitet werden, da dies etwa durch die Ausgabe von Pfandmarken wenig praktikabel ist. Stattdessen kann über eine Codierung wie etwa den Barcode oder einen QR-Code eine betrugssichere Zuordnung des Pfandbetrags zur Batterie, eine einfache automatengestützte Rückgabe sowie ein Clearing der geleisteten Pfandbeträge erfolgen.

## Ökodesign verpflichtend machen

Das im Referentenentwurf des BattG vorgesehene Anreizmodell zur Stärkung der ökologischen Gestaltung von Batterien ist unwirksam, da die Rücknahmesysteme über die Ausgestaltung der Anreize entscheiden und diese im Wettbewerb zueinanderstehen. So würden Hersteller umweltschädlicher Batterien zur Vermeidung höherer Beteiligungsentgelte an einem Rücknahmesystem schlicht zu einem System mit günstigeren Konditionen wechseln. Es ist also ein Wettbewerb um den niedrigsten Anreiz zu Lasten der Umwelt und des Ökodesigns zu erwarten.



Stattdessen muss das Ökodesign von Batterien durch verbindliche Vorgaben verbessert werden, insbesondere mit Blick auf deren Langlebigkeit, Recyclingfähigkeit, problemlose Entnahme sowie den Einsatz von Rezyklaten und der Verringerung des Schadstoffgehalts. Über diese Mindestanforderungen hinaus sollte ein Anreizmodell festgelegt werden, das ein einheitliches Bonus-Malus-System zur Förderung besonders umweltfreundlicher Batterien festlegt. So kann auch der Anteil der nur einmal verwendbaren Primärbatterien, der zuletzt

auf Kosten der vergleichsweise umweltfreundlicheren wieder aufladbaren Akkus erneut gestiegen war, wieder gesenkt werden.

## Produktverantwortung sicherstellen

Die in § 4 des Referentenentwurfs vorgesehene Pflicht zur Registrierung der Hersteller reicht nicht aus. Bisher müssen die Hersteller die von ihnen jährlich in Verkehr gebrachten Mengen lediglich den Rücknahmesystemen gegenüber melden und die Angaben durch Sachverständige prüfen lassen. Dieses Modell öffnet betrügerischen Verhalten Tür und Tor, da sowohl Rücknahmesystem als auch Hersteller einen finanziellen Anreiz haben, fälschlich mit zu niedrigen Mengen zu arbeiten. Um diesen Trickereien einen Riegel vorzuschieben, sollten die Hersteller die von ihnen jährlich in Verkehr gebrachten Mengen zukünftig der zuständigen Behörde melden sowie öffentlich angeben. Diese Angaben müssen durch vereidigte Wirtschaftsprüfer bestätigt werden. Wie bereits in Norwegen gehandhabt, sollte die zuständige Behörde die Mengenmeldungen des Herstellers mit dessen Angaben zur Umsatzsteuer abgleichen, um betrügerisches Verhalten einfacher aufdecken zu können.

Damit sich Hersteller mit Sitz im Ausland ihrer Produktverantwortung nicht entziehen können, müssen diese – analog zu der Regelung zu Elektrogeräten – eine deutsche Rechtsadresse besitzen. Nur so lassen sich Schadensersatzansprüche von Verbrauchern durchsetzen, etwa wenn eine Batterie wegen eines Produktionsfehlers Feuer gefangen und einen Brand ausgelöst hat.

Ähnlich wie bereits im Verpackungsgesetz (VerpackG) geregelt, müssen die Rücknahmesysteme eine insolvenz sichere Garantie für ihre Sammelverpflichtung des laufenden Jahres hinterlegen. Andernfalls gibt es einen Anreiz für riskante Geschäftstätigkeiten und das Risiko von Insolvenzen erhöht sich. Dies stellt Verbraucher und Sammelstellen vor Schwierigkeiten, da sich Rücknahmesysteme ihrer Sammelverpflichtung durch Insolvenz entziehen könnten.

## Verbraucherinformation stärken

Die Information der Verbraucher über die umweltgerechte Sammlung von Batterien muss deutlich

verbessert werden. Die in § 18 vorgesehenen unkonkreten Hinweis- und Informationspflichten sind unter anderem deswegen unzureichend, da – bei durch das BMU geplanter Ausgestaltung des BattG – Rücknahmesysteme im Wettbewerb um die geringste Sammelzielerreichung keinen Anreiz für eine erfolgreiche Verbraucheraufklärung haben.

Einerseits ist eine bessere Information beim Kauf der Batterien notwendig. Händler müssen daher verpflichtet werden, zukünftig am Regal sowie auf der jeweiligen Produktwebseite konkrete Informationen über die korrekte Entsorgung der Batterien zu geben. Andererseits sollte das Bewusstsein über den umweltgerechten Umgang mit Batterien durch übergreifende Aufklärungskampagnen sowie eine Intensivierung der kommunalen Abfallberatung gestärkt werden. Hierfür sind gesetzlich festgelegte Beiträge der Hersteller, oder ggf. der Rücknahmesysteme, zu erheben. Ähnlich wie in Österreich müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), die die Abfallberatung innehaben, einen Rechenschaftsbericht über die korrekte Verwendung der Gelder vorlegen.

## Solidarsystem wiederbeleben

Aus Sicht der DUH ist das mit dem Referentenentwurf des BattG vorgesehene ausschließlich wettbewerbsbasierte Modell in mehreren Teilbereichen kontraproduktiv. Insbesondere beim Anschluss „unattraktiver“ von den Rücknahmesystemen aus Kostengründen gemiedener Sammelstellen, der Bemessung von Anreizen zum Ökodesign oder der Durchführung von Aufklärungsarbeit kann ein wettbewerbliches Modell kaum gute Ergebnisse liefern. Dies umso mehr, wenn, so wie vom BMU bisher vorgesehen, keine Anreize zur Sammlung von Batterien geschaffen werden. Insbesondere für die genannten Aufgaben sollte das BattG die Schaffung oder Wiederbelebung eines Solidarsystems vorsehen.

## Wiederverwendung fördern

Insbesondere ausgediente Batterien der Elektromobilität verfügen oft noch über eine für den stationären Einsatz sehr gute Speicherfähigkeit. Die Umsetzung von Wiederverwendungskonzepten –

wie sie bereits von verschiedenen Industriekonsortien erforscht wird – muss gefördert und durch Quoten zur Wiederverwendung von Industriebatterien verbindlich gemacht werden.



## Recyclingziele erhöhen

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung sollen weiterhin die bereits mit der Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 vorgegebenen Recyclingziele gelten. Damit gilt für Lithium-Ionen-Batterien und andere Batterien lediglich ein Recyclingziel von 50 %. Anbetracht der massiven Umweltauswirkungen bei der Gewinnung von Metallen wie Lithium, Kobalt und Aluminium für die Batterieproduktion muss das Recycling – insbesondere von Lithium-Ionen-Batterien – deutlich verstärkt werden. Hierfür müssen die vorgegebenen Recyclingquoten deutlich erhöht und für das Recycling von Lithium ein separates ambitioniertes Ziel festgelegt werden.

## Vollzug sicherstellen

Die Regelungen des BattG können ihre Wirkung zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit nur entfalten, wenn sie auch effektiv überwacht werden. Bisher findet in vielen Bereichen wie etwa dem illegalen Import von Batterien über Onlineverkaufsplattformen – ohne dass die Inverkehrbringer ihre Produktverantwortung wahrnehmen – oder unkorrekt niedrigen Mengemeldungen der Hersteller keine effektive Überwachung durch die Behörden statt. Dies verschafft unrechtmäßig handelnden Unternehmen einen

Wettbewerbsvorteil, wodurch die genannten Probleme weiter zunehmen. Bei der Ausgestaltung des BattG ist daher auf eine klare und konkrete Zuweisung von Pflichten zu den jeweiligen Akteuren zu achten. In Verkehr gebrachte und gesammelte Mengen müssen dokumentiert, der zuständigen Behörde gemeldet und transparent dargestellt werden. Verstöße sollten als Ordnungswidrigkeit eingestuft und mit Bußgeldern belegt werden. Die oben erwähnte unklare Zuständigkeit von Rücknahmesystemen zu den Sammelstellen in Verbindung mit fehlenden Anreizen zur Sammlung von Batterien stellt hier ein besonders schlechtes Beispiel dar. Bisher ist der Vollzug vieler Regelungen des BattG den unteren Abfallbehörden übertragen, dessen Aufgaben von Bundesland zu Bundesland durch unterschiedliche Ämter wahrgenommen werden.



Diese leiden häufig unter Personalknappheit und sind mit einer Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben betraut mit der Folge, dass sie ihre Vollzugsaufgaben oft nur unzureichend wahrnehmen können. Um das Vollzugsdefizit zu überwinden und einen einheitlichen und gut erreichbaren Ansprechpartner für Verbraucher anzubieten, sollten Überwachungsaufgaben nach Möglichkeit dem Umweltbundesamt übertragen werden, welches auch unangekündigte Kontrollen durchführen sollte. Für den Vollzug der weiterhin bei den unteren Abfallbehörden liegenden Regelungen müssen die Bundesländer diese mit ausreichenden finanziellen und personellen Mitteln ausstatten.

Stand: 26.02.2020

Bildnachweis: Titelfeld Pixabay nmair, S. 4 Pixabay Christian Bueltemann, S. 5 Pixabay Didgeman, S. 6 Pixabay Dennis Gries, S. 7 Pixabay PublicDomainPictures



#### Deutsche Umwelthilfe e.V.

Bundesgeschäftsstelle Radolfzell  
Fritz-Reichle-Ring 4  
78315 Radolfzell  
Tel.: 0 77 32 9995-0

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin  
Tel.: 030 2400867-0

#### Ansprechpartner

Thomas Fischer  
Leiter Kreislaufwirtschaft  
Tel.: 030 2400867-43  
E-Mail: fischer@duh.de

Philipp Sommer  
Stellv. Leiter Kreislaufwirtschaft  
Tel.: 030 2400867-462  
E-Mail: sommer@duh.de

[www.duh.de](http://www.duh.de) [info@duh.de](mailto:info@duh.de) [umwelthilfe](https://twitter.com/umwelthilfe) [umwelthilfe](https://facebook.com/umwelthilfe)

[www.duh.de/newsletter-abo](http://www.duh.de/newsletter-abo)



Die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) ist als gemeinnützige Umwelt- und Verbraucherschutzorganisation anerkannt. Sie ist mit dem DZI-Spendensiegel ausgezeichnet. Testamentarische Zuwendungen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Wir machen uns seit über 40 Jahren stark für den Klimaschutz und kämpfen für den Erhalt von Natur und Artenvielfalt. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende – damit Natur und Mensch eine Zukunft haben. Herzlichen Dank! [www.duh.de/spenden](http://www.duh.de/spenden)